

Zur Frage der Vor- und Ausbildung der Schriftsachverständigen.

Von

Dr. Hans Schneickert, Berlin.

Jeder gelernte Arbeiter und ausgebildete Handwerker ist ein Sachverständiger seines Faches, wir können ihn über die Fragen seines Handwerkes zu Rate ziehen, und er wird uns vieles mitteilen können, was wir nicht wissen oder ohne seine näheren Erklärungen nicht recht begreifen und verstehen würden. Warum sollte es also nicht auch der Schreiblehrer sein, wenn es sich um Dinge des Schreibens handelt? Und so kam es tatsächlich auch, daß zuerst jene, die sich beruflich mit dem Schreibunterricht befaßten, in Streitfällen als Handschriften-sachverständige zugezogen wurden. Dabei ging man allerdings von der falschen Voraussetzung aus — aber man war ja damals noch recht bescheiden und genügsam —, daß der Schreiblehrer alles wisse, was mit dem Schreiben und der Handschrift des Menschen überhaupt zusammenhängt. Und doch war er nicht genügend über die Bedingungen und Erscheinungen der kriminellen Schrifterzeugung, oder gar pathologischer Schreibstörungen aufgeklärt. Heute wissen wir, daß ein besonderes Studium der Handschriftenkunde die unbedingte Voraussetzung für eine Sachverständigentätigkeit bildet. Wenn ein Schreiblehrer sich alle einschlägigen Kenntnisse verschafft hat, dann ist nichts gegen seine Sachverständigentätigkeit einzuwenden. Aber wer stellt diese Kenntnisse fest? Ja, da sind überall noch große Mängel festzustellen. Wer aber nicht selbst positive Beiträge zur Ausbildung und Prüfung der Jünger dieses Sachverständigengebietes, also zur Förderung des Nachwuchses aufzuweisen hat, der hat auch kein Recht der Kritik und Bemängelung dieses Zustandes.

Bekanntlich gibt es weder in der Ausbildung, noch in der Prüfung der Befähigung bei uns staatliche Instanzen, wie bei den meisten anderen Berufen, was schon Grund genug ist, diesen „Stand“ der Schriftsachverständigen mit mißtrauischen Augen anzusehen und ihn nicht als selbständigen Beruf gelten zu lassen. Die Schriftuntersuchung zu gerichtlichen Zwecken ist unter diesen Umständen geradezu in die Hand solcher Sachverständigen gedrängt, die sich beruflich mit verwandten Dingen, also mit der Identifizierung strittiger Beweismittel ganz allgemein beschäftigen. Man hat mit Recht jenen Berufen den Vorzug gegeben, die durch ein streng wissenschaftliches Studium und anschließende Fachprüfungen von Jugend auf daran gewöhnt wurden, nicht nur nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten, sondern auch den Verstand naturwissenschaftlich-kritisch zu schulen. Der Wissen-

schaft im eigentlichen Sinn des Wortes steht das Gefühlsmäßige gegenüber, das aber unwissenschaftlich ist. Und der nicht wissenschaftlich vorgebildete Schriftsachverständige unterliegt leicht der Gefahr der Unwissenschaftlichkeit mit allen ihren Unzulänglichkeiten und Fehlleistungen.

Wenn man der Identitätslehre und ihrer praktischen Anwendung auf dem Sondergebiet der Schriftuntersuchung den Charakter der Wissenschaft zubilligt, so ist die Beschäftigung damit, sowie die Berufung auf sie noch keine Wissenschaft. Entscheidend ist ihre richtige, d. h. wissenschaftlich ausgeführte und begründete Anwendung, die nur durch ein Verfahren gewährleistet ist, das auf streng wissenschaftlicher Grundlage beruht. Wenn in Chemie und Medizin bestimmte Naturgesetze entdeckt und zur Grundlage von allgemein gültigen Lehrsätzen gemacht worden sind, so ist es unwissenschaftlich, sie anzuzweifeln oder gar zu negieren und ihre Anwendung zu vermeiden.

Läßt sich das auch auf die Schriftuntersuchungsmethoden anwenden? Nicht so ohne weiteres; denn es gibt keine naturwissenschaftlichen Methoden zur Feststellung der Echtheit oder Unechtheit zweier bestrittener Unterschriften oder zur Feststellung eines unbekanntes Briefschreibers. Wir haben es hier vielmehr mit einem kombinierten Feststellungsverfahren zu tun, weil graphophysische, psychologische, pathologische und kriminaltechnische Verfahren und Grundsätze neben den Lehrsätzen der Logik zur Anwendung gelangen müssen. Gerade die Mischnatur eines solchen Feststellungsverfahrens verbietet es, einem dieser Hilfsverfahren den Vorzug zu geben, so daß z. B. die übertriebene Betonung und Handhabung der Hilfsmittel der Photographie oder Photochemie oder Graphologie zu einer ganz einseitigen und daher unwissenschaftlichen Behandlung der gestellten Aufgabe führen muß. Nicht die Technik ist es, die den Urheber strittiger Schriften feststellt, sondern der erfahrene kluge Kopf des Sachverständigen. Seine technischen Hilfsmittel sind dabei von untergeordneter Bedeutung, von ganz wenigen Sonderfällen abgesehen. Sachverständige, die ihren Hilfsmitteln eine übermäßige Bedeutung beilegen, stehen im Verdacht, Lücken ihrer wissenschaftlichen Vorbildung durch hochtönende Apparatbeschreibungen und Anwendungsweisen zu verdecken oder auszugleichen. Es klingt geradezu nach Werbeschrift, nicht aber nach wissenschaftlicher Erkenntnis, wenn es zur Begründung der Wichtigkeit der Infrarotphotographie bei Schriftuntersuchungen heißt, daß die infraroten Strahlen noch Tonfärbungsstufen von etwa 1% registrieren, die das Auge ohne weiteres nicht wahrnehme (s. Z. Menschenkde 1936, 40ff.).

Noch deutlicher ergab sich die Natur einer Werbeschrift eines anderen Schriftprüfers, der in den Akten erklärte, daß es außer ihm

nur noch ganz wenige Schriftsachverständige gebe, die im Besitz aller der Apparate seien, mit denen Schriftuntersuchungen der gedachten Art vorgenommen und begutachtet werden könnten, ein Unsinn und Unfug zugleich¹. Das erinnert mich wieder an den ersten Graphometer (des Jahres 1914), der erklärte, daß Schriftidentifizierungen nur mit proportionalen Handschriftmessungen richtig durchgeführt werden könnten. Aber richtig messen, das könne er nur allein. Wieder ein anderer Sachverständiger erklärte, daß die Winkelmessungen die Hauptsache seien. Ich will mit diesen glücklicherweise überwundenen Irrtümern und unsachlichen Werbemethoden nur zeigen, daß nicht alles wissenschaftlich ist, was auf dem Gebiet der gerichtlichen Schriftuntersuchungen als Neuheit auftaucht und angeboten wird. Es gibt aber auch keine zuverlässigen, gewissermaßen absolut wirkenden Feststellungsmethoden, wie ich immer wieder hervorgehoben habe und es auch bei dieser Gelegenheit wieder betonen muß. Und gerade deswegen ist die Eigenschaft der *Zuverlässigkeit bei Schriftsachverständigen* so außerordentlich gefragt und wird häufig genug bestritten. Wie soll es da also schließlich gemacht werden?

Ich habe entdeckt, daß man jetzt wieder mit einem neuen Zuverlässigkeitshilfsmittel zu werben versucht, indem man als Unheil den „nebenberuflich“ tätigen Schriftsachverständigen hinstellt und ihm alle Mißerfolge in die Schuhe schieben möchte. Das hat allen Ernstes ein Berliner Schriftsachverständiger getan, der im oben erwähnten Aprilheft der Z. Menschenkunde unter dem Titel „Ein Fall aus der gerichtlichen Schriftvergleichung“ vor allem die als Schriftsachverständige „nebenberuflich“ tätigen *Chemiker* und *Ärzte* aufs Korn genommen hat: Es hätten sich zweifelhafte „Fortschritte“ eingestellt, „seit die gerichtliche Schriftvergleichung auch nebenberuflich von Chemikern und Ärzten betrieben wird.“ Anlaß gab dem Verfasser ein angebliches Fehlgutachten eines Chemikers und Arztes, die in dem betreffenden Fall als Schriftsachverständige nebenberuflich tätig waren. Erst durch das Eingreifen des kritisierenden Sachverständigen seien diese Fehlgutachten in ihren Wirkungen entkräftet und ein Schaden abgewendet worden.

Es handelt sich hier aber nicht um einen Arzt schlechthin, sondern um einen ärztlich vorgebildeten Assistenten eines gerichtsmedizinischen Universitäts-Instituts. Der Kritiker und Bekämpfer der nebenberuflich tätigen Ärzte und Chemiker ist aber mit seinen eigenen Einwendungen zu schlagen, denn diese beiden Berufsvertreter sind, auch was Schriftuntersuchungen anlangt, mit allen modernen Apparaten in den ihnen zur Verfügung stehenden Laboratorien ausgerüstet und

¹ „Mangelhafte *Ausbildung* ist noch schlimmer als mangelhafte *Ausrüstung*“, sagte ich in der „Z. gerichtl. Schriftunters.“ 1928, Nr. 15, S. 5.

müßten daher erst recht nach Ansicht jenes Kritikers für Schriftuntersuchungen geeignet und zuständig sein. Aber es sind ja gar nicht die Apparate, die dem Herrn Kritiker der Grund für die Zurückweisung der nebenberuflichen Sachverständigen sind, es sind vielmehr, sagen wir es ganz offen und frei, die Bestrebungen, den „selbständigen Beruf“ der Schriftsachverständigen und Graphologen zu begründen und den nichtakademischen Vertretern zu sichern, bei gleichzeitiger Ausbootung der auf diesem Gebiet akademisch vorgebildeten, aber *nebenberuflich* tätigen Sachverständigen. Daß es dazu nicht kommen wird und darf, ist ganz selbstverständlich. Es ist Zeit, einmal hinter die Kulissen solcher monopolistischen Bestrebungen zu leuchten und die Gefahr eines solchen undankbaren Vorgehens einzelner aufzudecken, die völlig vergessen, daß die Begründung und Förderung der Wissenschaft auf diesem Gebiet, sowie ihre *akademische Anerkennung* in erster Linie *akademisch ausgebildeten Forschern und Praktikern zu verdanken ist*. Mag es auch verdienstvoll sein, eine technische Neuheit für das hier in Frage kommende Gebiet nutzbar zu machen, eine Tatsache, die übrigens auf fast sämtliche, mit technischen Hilfsmitteln arbeitende Berufe zutrifft, so ist es doch falsch, auf solche technische Neuheiten, deren Wert vielfach noch überschätzt wird und die auch manche Fehlerquellen in sich bergen, das Hauptgewicht der Förderung eines Wissensgebietes zu legen. Das soll hier noch einmal ausdrücklich betont werden: Nicht die technischen Apparate machen es, sondern der lebende Mensch, der sein Fach beherrscht, wissenschaftlich pflegt und nutzbar macht, und daher Träger der Wissenschaft und des wohlthuenden und sieghaften Fortschrittes ist.

Wie oft ist es schon vorgekommen, daß die gutachtlichen Meinungen zweier Sachverständigen sich widersprechen, oder sich gar bekämpfen, auf allen Gebieten des Wissens und Könnens. Man erinnere sich aber auch der Tatsache, daß dies manchmal auch bei zwei Schriftsachverständigen vorkommt, von denen der eine schönere photographische Beweistafeln angefertigt hat als der andere. Und trotzdem muß mit mathematischer Gewißheit das eine dieser hervorragend illustrierten Gutachten falsch sein, da es in derselben Sache und in demselben Beweispunkt ja nur *eine* Wahrheit gibt. In den „Berichten der Deutschen Graphologischen Gesellschaft“ (München 1897, Neuauflage 1907, S. 10) hat schon mein graphologischer Lehrer, der Schriftsachverständige *H. Busse* erklärt, daß alle Versuche, die Photographie in den Dienst der gerichtlichen Schriftexpertise zu stellen, um die unsachgemäßen Schriftuntersuchungen zu beseitigen, vergeblich bleiben werden.

Wenn nun der Verf. jenes oben zitierten Artikels ein Fehlgutachten eines ärztlich und eines chemisch vorgebildeten Schriftsachverständigen öffentlich zum Vorwurf macht, so ist das eine scharf zurückzuweisende

Überheblichkeit, die an das bekannte Sprichwort vom Glashauss erinnert. Was würde er wohl dazu sagen, wenn einer der von ihm angegriffenen, als Schriftsachverständige nebenberuflich tätigen Ärzte ein Fehlgutachten aus des Kritikers Werkstatt zur allgemeinen Kenntnis bringen wollte? Dabei will ich annehmen, daß sich jener Kritiker nicht etwa zu den unfehlbaren Sachverständigen rechnet. Um aber die Gesinnung jenes Kritikers noch etwas mehr zu beleuchten, muß ich noch folgende Stellen seines Kampfartikels zitieren: „Selbst wenn er (d. h. der Arzt oder Chemiker) auf diesem anderen Gebiet ein Wissenschaftler ist, kann er doch als Schriftexperte die laienhaftesten Ansichten haben, und wir kennen leider genügend Beispiele dafür . . .“ „Was (der Vater des Kritikers) . . . vor 40 und mehr Jahren bekämpfte, ist heute nur etwas variiert, es hat einen wissenschaftlichen Mantel bekommen, durch den das Gericht nicht immer durchblicken kann . . .“ „ . . . Daher werden wir nach alledem einen Kampf zu führen haben gegen subalterne Anmaßungen der Wissenschaftlichkeit und gegen solche Wissenschaftler, die auf dem Gebiete der Schriftexpertise Spaziergänge zum schweren Schaden der Betroffenen unternehmen.“ Dazu läßt sich nichts sagen, ohne die Wirkung dieser Worte abzuschwächen.

Was soll man also von einer derartigen Einstellung und Bestrebung halten? Früher waren es die unglückseligen Schreiblehrer, die man steinigen wollte, heute sind es die „nebenberuflich“ als Schriftsachverständige tätigen, in erster Linie aber die Ärzte (vielmehr Gerichtsärzte) und Chemiker. Von den Chemikern sagt jener Heißsporn sogar, daß sie meistens dazu aus dem einfachen Grunde kommen, weil Handschrift vielfach mit Tinte geschrieben wird und weil Tinte chemisch untersucht werden kann; seit dieser Erkenntnis wären sie jeweils über Nacht auch Schriftsachverständige geworden. Dieselbe Einwendung wäre aber auch gegen jene Handschriftendeuter zu machen, denen anscheinend auch über Nacht die Erleuchtung und Befähigung, als Sachverständige für gerichtliche Schriftuntersuchungen tätig sein zu können, zuteil geworden ist und gleich eine entsprechende Praxis eröffneten. Mit solchen Bekämpfungen schadet man nur der Sache, und es ist einleuchtend, daß es einen „selbständigen Beruf“ der gerichtlichen Schriftsachverständigen gar nicht gibt, daß er da, wo dieses behauptet wird, auf einer Fiktion beruht und vielleicht auch noch auf dem — sagen wir es bescheiden — mangelnden Glück, einen anderen lohnenden Hauptberuf im Leben gefunden zu haben, also immerhin auf einem irgendwann einmal eingetretenen Berufswechsel. Daß der ursprünglich gewählte Beruf nicht die richtige Vorbildung für den „selbständigen“ Beruf eines Schriftsachverständigen gewesen sein wird, kann man wohl als sicher annehmen, und er wird keinesfalls mit den Studien eines Gerichtsarztes oder Gerichtskemikers vergleichbar sein.

Wie ich schon in meiner Arbeit „Die kriminalistischen Universitätsinstitute“ (Z. gerichtl. Med. 18, H. 5, 576) hervorgehoben habe, sind die naturwissenschaftlich eingestellten gerichtsmedizinischen Universitätsinstitute der geeignete Sammelpunkt für die so wichtigen strafrechtlichen Grenzgebiete, zu denen selbstverständlich auch die kriminalistische Handschriftenkunde gehört. Der Gerichtsarzt wird viel eher in der Lage sein, gewisse pathologische Schreibstörungen zu erforschen und entsprechende Schriftprobensammlungen als Lehrmaterial anzulegen als ein *Nur*-Graphologe oder *Nur*-Schriftsachverständiger, der sich mit solchen schwierigen Dingen mangels entsprechender Vorbildung und Gelegenheit gar nicht befassen kann, wenn nicht etwa in Verbindung mit einem Anstaltsarzt. Fest steht aber, daß sich manche Graphologen Übergriffe auf das medizinische und pathologische Gebiet erlaubt haben und mit Krankheitsbegriffen hantieren, die ihnen allenfalls nach dem Wortlaut, nicht aber nach dem Krankheitsbild geläufig sind, aber manchmal den irreführenden Eindruck tiefgehender Fachausbildung erwecken. Um aber solche Übergriffe unnötig zu machen und die noch ausbaubedürftigen Forschungen in die richtigen Bahnen zu lenken und in die zuständigen Hände zu legen, wovon auch Graphologen einen Nutzen haben könnten, ist es keineswegs eine ausgefallene und über Nacht gekommene Sache, daß sich Gerichtsärzte und Psychiater mit Handschriftenforschungen und gerichtlichen Schriftuntersuchungen befassen. Den gerichtsmedizinischen Universitätsinstituten ist es zu danken, daß wiederholt schon Doktor- und Assistentenarbeiten auf dem Gebiete der Handschriftenkunde geleistet wurden, die sich intensiv mit diesem Stoff, auch nach entsprechenden wissenschaftlichen Versuchen, beschäftigt haben, so daß die Zunftgraphologen und Schriftsachverständigen für diese akademische Mitarbeit nur dankbar sein müßten.

Bei alledem nehme ich nicht an, daß der zur Zeit aus Gründen der Sparsamkeit eingeengte Beruf eines Schriftsachverständigen die Ursache dafür wäre, die Einführung einer Art Numerus clausus der Schriftsachverständigen zu erstreben und dabei alle hier nebenberuflich tätigen als unerwünscht wieder in ihren Hauptberuf zurückzudrängen.

Dem anderen seine Fehler nachzurechnen und vorzuwerfen ist weder klug, noch kollegial, noch wissenschaftlich. Wohin kämen wir, wenn diese üble Gewohnheit immer wieder einrisse? Bereits vor 30 Jahren habe ich in meinem Buche „Die Bedeutung der Handschrift im Civil- und Strafrecht“ (Leipzig 1906, S. 29ff.) auf die nicht immer vermeidbaren Irrtümer auf allen Gebieten der Gutachtertätigkeit hingewiesen und gesagt: „... Nicht an der Sache selbst liegt das Unzuverlässige und Irrtümliche, sondern hauptsächlich an den Personen und Umständen der Untersuchung. Dazu kommt bei der Schriftexpertise

allerdings noch die Tatsache der herrschenden Meinungsverschiedenheiten der einzelnen Sachverständigen hinsichtlich der Untersuchungsmethode. Der Schriftsachverständige hat als solcher eben nicht eine entsprechende Vorbildung wie der Mediziner, der Chemiker und andere Sachverständige, sondern ist auf Selbststudium und eigene Erfahrungen angewiesen. Falls hierin im Laufe der Zeit keine Besserung eintreten sollte, muß die Unzulänglichkeit und Unzuverlässigkeit der Schriftexpertise eher noch zunehmen als abnehmen.“ Auch habe ich damals an den Ausspruch Ciceros erinnert: Ein jeder Mensch kann irren; im Irrtum verharren kann aber nur der Unsinnige. Das gilt vor allem auch für ein nicht anerkanntes, unwissenschaftliches, weil zu mechanisches oder handwerksmäßiges Untersuchungsverfahren, z. B. die Graphometrie. „Solange es an einer einheitlichen Vorbildung und Schulung der Schriftsachverständigen fehlt, solange werden auch die Ausfälle der Gegner der Schriftexpertise nicht nachlassen“ (a. a. O. S. 34). Was folgt aber aus diesem Satz? Solange keine bestimmte Schulung und Prüfung vorgeschrieben ist, wie sie doch eigentlich schon für jeden Handwerkerberuf besteht, solange steht die Selbstausbildung und die Zulassung zum Beruf eines Schriftsachverständigen für jeden Hauptberuf frei, gleichgültig also, ob sich der betreffende Bewerber ausschließlich, also hauptberuflich, oder nebenberuflich damit beschäftigen will. Jede Kritik dagegen wäre unberechtigt. Wenn man aber zu der Auffassung käme, daß die Vor- und Ausbildung eines Gerichtsarztes oder Gerichtskemikers eher zur Beschäftigung mit Handschriftforschungen und -untersuchungen befähige als z. B. der Beruf eines Schneiders oder Schusters oder Kaufmanns, so wäre das eine Sache für sich, ohne damit sagen zu wollen, daß jene akademischen Berufe die Ausschließung von Irrtümern gewährleisten können.

In meinem soeben zitierten Buch habe ich (S. 41) noch folgendes ausgeführt: „Der Streit darüber, wer die berufensten Vertreter der Schriftexpertise sind, ob Schreiblehrer, Archivbeamte, Philologen oder andere Stände, ist meines Erachtens höchst überflüssig. Es kann aus jedem Stand ein tüchtiger und einwandfreier Schriftexperte hervorgehen“ . . . „Die Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit eines Schriftexperten kann also zur Zeit nie von vornherein festgestellt werden wie bei anderen Berufen, weil ein Prüfungsmaßstab (Unterricht und Examen) noch nicht vorhanden ist, sondern nur post festum auf Grund seiner Erfolge, die ihm das allgemeine Vertrauen allmählich sichern oder entziehen“. Auch in späteren Jahren habe ich noch oft zu diesen Fragen im gleichen Sinne Stellung genommen, ich verweise nur z. B. noch auf mein Buch „Kriminaltaktik und Kriminaltechnik“ (Lübeck 1933, 4. Aufl., S. 356ff). Oder will man es bei dem allgemeinen und großen Interesse für die Fehlgutachten eines Schriftsachverständigen dahin

bringen, daß er über seine Erfolge und Mißerfolge Buch zu führen hat, in dem ihm in einem „Sachverständigenpaß“ die bei gerichtlichen Verfahren nachweisbaren positiven und negativen, d. h. die zu lobenden und zu tadelnden Ergebnisse seiner Sachverständigentätigkeit bescheinigt werden, das er jederzeit auf Verlangen vorzulegen habe? Das wäre wohl ein eigenartiger aber wirksamer Befähigungsnachweis, den ich aber keineswegs im Ernst vorschlagen möchte, weil im ganzen Sachverständigenwesen keine Einzelgruppe herausgegriffen werden darf, der eine solche Buchführung vorgeschrieben werden sollte. Ich bleibe vielmehr bei meiner alten Mindestforderung des *vor der gerichtlichen Zulassung zu führenden Befähigungsnachweises* aller Sachverständigenbewerber, damit keine „Über-Nacht-Sachverständigen“ mehr auftreten können.
